

Juni 2018

Bundesgesetz über den Um- und Ausbau der Stromnetze (Strategie Stromnetze)

Teilrevision der Verordnung über das Eidgenössische Starkstrominspektorat

Erläuternder Bericht

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitende Bemerkungen	.1
2.	Grundzüge der Vorlage	.1
3.	Finanzielle, personelle und weitere Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden	.1
4.	Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft	.1
5.	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	. 1

1. Einleitende Bemerkungen

Am 15. Dezember 2017 hat das Parlament das Bundesgesetz über den Um- und Ausbau der Stromnetze (Strategie Stromnetze) verabschiedet (BBI 2017 7909). Dieses beinhaltet Teilrevisionen des Elektrizitätsgesetzes vom 24. Juni 1902 (EleG; SR 734.0) und des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 (StromVG; SR 734.7). In Folge dieser Gesetzesänderungen müssen diverse Verordnungen angepasst werden. Dazu gehört auch die Verordnung vom 7. Dezember 1992 über das Eidgenössische Starkstrominspektorat (SR 734.24). Damit ist diese Revision Bestandteil der aufgrund der Strategie Stromnetze notwendigen Anpassungen auf Verordnungsstufe.

2. Grundzüge der Vorlage

Die Anpassungen sind einerseits rein formeller Natur und betreffen die Einführung eines Kurztitels für diesen häufig zitierten Erlass, die Nennung der im EleG neu geschaffenen Grundlage zur Gebührenerhebung im Ingress, die Korrektur eines blinden Verweises sowie die Umfirmierung des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (SEV) in die Electrosuisse, Verband für Elektro-, Energie- und Informationstechnik. Anderseits werden kleinere Änderungen im Bereich der Gebühren vorgenommen, um eine Angleichung an die Regelungen der allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004 (AllgGebV; SR 172.041.1) herzustellen.

3. Finanzielle, personelle und weitere Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden

Die geplanten Änderungen haben keine finanziellen, personellen oder anderen Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden.

4. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Die geplanten Änderungen haben keine Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft.

5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Ingress

Das Eidgenössische Starkstrominspektorat (ESTI) erhebt die Gebühren für seine Verfügungen, Kontrollen und Dienstleistungen gestützt auf die Verordnung über das Eidgenössische Starkstrominspektorat. Im Ingress dieser Verordnung figuriert noch Artikel 4 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1974 über Massnahmen zur Verbesserung des Bundeshaushaltes (SR 611.010), welcher per 1. Januar 2005 aufgehoben wurde. Dieser Verweis ist somit zu streichen. Stattdessen ist die neue spezialgesetzliche Gebührenregelung des EleG (Artikel 3a und 3b) zu nennen. Diese Anpassung ist mit keiner materiellen Änderung verbunden.

Ersatz eines Ausdrucks

Der Schweizerische Elektrotechnische Verein (SEV), der das ESTI als besondere Dienststelle enthält, ist heute als Electrosuisse, Verband für Elektro-, Energie- und Informationstechnik, im Handelsregister eingetragen. SEV ist demgemäss im ganzen Erlass durch Electrosuisse zu ersetzen.

Art. 1 Abs. 2

Die Bestimmung muss aufgrund der erwähnten Umfirmierung des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (SEV) in «Electrosuisse, Verband für Elektro-, Energie- und Informationstechnik» angepasst werden. Damit ist keine materielle Änderung verbunden.

Art. 6 Abs. 1 und 3

Artikel 6 *Absatz 1* verweist noch auf Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe k, welcher jedoch durch Anhang 3 Ziffer II 3 der Verordnung vom 18. November 2009 über die elektromagnetische Verträglichkeit per 1. Januar 2010 aufgehoben wurde (AS 2009 6243). Dementsprechend ist der Verweis auf diesen Buchstaben zu streichen.

Die Auflistung der Auslagen gemäss *Absatz 3* ist, unter Beibehaltung der spezifischen Auslagen, die beim ESTI anfallen, an diejenige der AllgGebV anzupassen. Damit soll begrifflich Kongruenz geschaffen werden (vgl. Art. 6 Abs. 2 AllgGebV).

Art. 7 Abs. 5

Es kommt vor, dass das ESTI in der Durchsetzung seiner Aufsichtsaufgabe auf finanzielle bzw. persönliche Härtefälle trifft. Damit diese Fälle sachgerecht behandelt werden können, ist – analog zur AllgGebV – eine rechtliche Grundlage zu schaffen. Diese ermöglicht es, im Einzelfall der eigentlichen Durchsetzung von Pflichten der Verfügungsadressaten zum Durchbruch zu verhelfen, ohne dass die Verfügungsgebühr ein Hindernis dafür bildet.

Art. 7a Vorschuss

Bisher kann das ESTI nur in Plangenehmigungsverfahren und nur, wenn sich das Verfahren über mehr als ein Jahr erstreckt, entsprechend seinem Aufwand jährliche Akontozahlungen verlangen (vgl. Art. 8 Abs. 6). Es hat sich jedoch gezeigt, dass in gewissen anderen Verfahren, namentlich den seit der letzten Revision der Verordnung neu hinzugekommenen Anerkennungen von ausländischen Ausbildungen, Gebühren nicht bezahlt werden. Problematisch ist dann vor allem die Eintreibung der Gebühren im Ausland. Da das ESTI grundsätzlich eigenwirtschaftlich betrieben wird, ist die Möglichkeit zu schaffen, in gewissen Fällen einen Kostenvorschuss bis zur Höhe der mutmasslichen Gebühr zu verlangen. Da die Anwendungsfälle genau umschrieben sind, wird damit auch keine künstliche Zugangsbeschränkung eingeführt. Zudem wird damit ebenfalls eine Kongruenz zur AllgGebV geschaffen.

Art. 9 Abs. 1

Nebst einer Streichung des Begriffs «Entscheide» – Verwaltungsbehörden entscheiden grundsätzlich auf dem Weg der Verfügung – ist die Höhe der Maximalgebühr leicht anzuheben. Damit soll künftigen Entwicklungen Rechnung getragen werden. Überdies wird – in Ausführung von Artikel 3*b* Absatz 1 Buchstabe b EleG – der maximale Stundenansatz festgesetzt; dieser entspricht dem im Energiebereich geltenden Maximalansatz (vgl. Art. 3 der Verordnung vom 22. November 2006 über Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich [GebV-En; SR 730.05]).

Art. 10

In *Absatz 1* wird – in Ausführung von Artikel 3*b* Absatz 1 Buchstabe b EleG – der maximale Stundenansatz für andere Tätigkeiten festgesetzt; dieser entspricht dem im Energiebereich geltenden Maximalansatz (vgl. Art. 3 GebV-En). *Absatz 2*, welcher heute noch auf die in der Privatwirtschaft üblichen Ansätze für gleichartige Arbeiten verweist, ist folglich zu streichen.